

Fahrtenbuchauflage wegen mangelnder Mitwirkung bei der Fahrerermittlung

(Beschluss des VG Braunschweig vom 12.03.2012, Az.: 6 B 40/12)

Überlässt ein Halter sein Fahrzeug einem Unbekannten oder einer Person, deren vollen Namen und Anschrift er nicht kennt, droht ihm die Führung eines Fahrtenbuches für mehrere Monate. Das Verwaltungsgericht Braunschweig hatte sich kürzlich mit der Frage auseinandersetzen, welche Anforderungen an die Mitwirkungspflichten des Halters zu stellen sind, um eine Fahrtenbuchauflage abzuwenden.

Mit dem Fahrzeug des Halters wurde ein unbekannter Fahrer geblitzt, weil er die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 21 km/h überschritten hatte. Im Rahmen der Anhörung im Bußgeldverfahren gab der Halter an, selbst nicht der Fahrer gewesen zu sein. Er sei zur Tatzeit in der Türkei gewesen und habe sein Fahrzeug in dieser Zeit seinem Schwager und dessen Söhnen zur Verfügung gestellt, die in England lebten. Er könne allerdings keine Anschrift benennen, sondern lediglich die dortige Telefonnummer. Da der Fahrzeugführer nicht ermittelt werden konnte, wurde das Bußgeldverfahren schließlich eingestellt. Kurz darauf wurde dem Halter eine sechsmonatige Fahrtenbuchauflage auferlegt, gegen welche er Klage erhob mit der Begründung, die Verwaltungsbehörde habe nicht alle Möglichkeiten zur Ermittlung des Fahrers ausgeschöpft, obwohl die Telefonnummer bekannt war. Zudem wäre er aufgrund seines Zeugnisverweigerungsrechts nicht verpflichtet, seine Verwandten zu belasten.

Das Verwaltungsgericht Braunschweig gab dem Halter nicht Recht und stellte in seiner Entscheidung ausdrücklich klar, dass es an einer hinreichenden Mitwirkung des Fahrzeughalters bereits dann fehlt, wenn er den Anhörungsbogen nicht zurücksendet oder keine weiteren Angaben zu dem Personenkreis macht, der das Tatfahrzeug benutzt. Denn es obliegt dem Halter die genaue Identität des Fahrers und insbesondere dessen Adresse zu kennen bzw. vor dem Verleihen des Fahrzeuges festzustellen und zu notieren. Unterlässt er dies, so ist von einer Mitwirkungsverweigerung auszugehen.

Die Verwaltungsbehörde ist nicht verpflichtet, den möglichen Fahrer durch wahllos zeitraubende und kaum Aussicht auf Erfolg versprechende Ermittlungen zu überführen. Vielmehr hätte der Halter im vorliegenden Fall selbst in England über eine telefonische Nachfrage bei den Verwandten die Namen und Anschriften der als Fahrer in Betracht kommenden Personen erfragen müssen, um seinen Mitwirkungspflichten ausreichend nachzukommen. Auch das Berufen auf sein Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht ändert daran nichts. Denn dieses bezieht sich ausschließlich auf das Bußgeldverfahren, bewahrt den Halter aber nicht vor einer späteren Fahrtenbuchauflage. Die dem Halter auferlegte Fahrtenbuchauflage von sechs Monate war somit rechtmäßig.

Fazit: Der Fall macht einmal mehr deutlich, wie folgenreich die Überlassung eines Fahrzeuges an Dritte sein kann. Aufgrund der Kompliziertheit der Rechtsmaterie es ist ratsam, Fahrtenbuchauflagen stets von einem Fachanwalt für Verkehrsrecht überprüfen zu lassen. Gerade im Hinblick darauf, dass eine Fahrtenbuchauflage bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen auch auf den gesamten Fuhrpark ausgedehnt und auf die Dauer von einem Jahr oder mehr festgesetzt werden kann, ist besondere Vorsicht geboten.